Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 5

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt des Landesbezirks Baden

Herausgegeben mit Genehmigung der Press Branch, ICD, OMG - Württemberg-Baden

3. Jahrgang | Karlsruhe, den 10. März 1948 | Nr. 5

Inhalt:

I. GESETZE: Gesetz Nr. 909 über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 4. 12. 1947, Seite 69.

Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. 12. 1947, Seite 71.

Gesetz Nr. 76 über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversichrung vom 12. 1. 1948, Seite 74.

Gesetz Nr. 327 über Röntgenreihenuntersuchungen vom 12. 1. 1948, Seite 74.

Gesetz Nr. 712 über Versicherungsfreiheiten der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei in der Unfallversicherung vom 12. 1. 1948, Seite 75.

Gesetz Nr. 914 über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 12. 1. 1948, Seite 76.

Gesetz Nr. 915 über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen vom 12. 1. 1948, Seite 77.

II. VERORDNUNGEN: Verordnung Nr. 191 der Landesregierung zur Änderung der Durchführungs-Verordnung zum Wohnungsgesetz vom 17. 12. 1947, Seite 77.

Verordnung Nr. 717. Zweite Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 12. 12. 1947, Seite 78.

Verordnung Nr. 519. Zweite Durchführungsverordnung des Finanzministeriums zum Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden (Wahlordnung für den Verwaltungsrat) vom 19. 12. 1947, Seite 81.

Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden zum Vollzug des Badischen Irrenfürsorgegesetzes vom 11. 12. 1947, Seite 82.

Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden zur Änderung der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. 10. 1934 (GVBl. S. 247) vom 11. 12. 1947, Seite 83.

III. BEKANNTMACHUNGEN UND RUNDERLASSE: Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden über Entschädigungen für die Benützung eigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen vom 2. 3. 1948, Nr. 940, Seite 83.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Benützung des Erholungsurlaubs für das Jahr 1947 vom 6. 3. 1948 Nr. 1477, Seite 84.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über Reichsmittel zur Förderung des Wohnungsbaues vom 20. 2. 1948 Nr. 6090, Seite 84.

I. Gesetze

Gesetz Nr. 909
über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz)

Vom 4. Dezember 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 9. September 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

(1) Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) — in Bayern vom 19. Februar 1947, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5, S. 51, in Hessen vom 19. Februar 1947, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2, S. 15, in Württemberg-Baden vom 14. Februar 1947, Regierungsblatt Nr. 3, S. 15 *) — sowie ihre Hinterbliebenen, die Ansprüche gegen nicht mehr vorhandene oder nicht erreichbare Sozialversicherungsträger haben, können diese in dem Land ihres Wohnortes geltend machen. Dies gilt nur, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Juni 1947 nach Bayern, Hessen, Württemberg-Baden verlegt haben oder zu einem späteren Zeitpunkt in organisierten Flüchtlingstransporten unmittelbar aus Gebieten kommen, die am 1. März 1938 nicht zum Deutschen Reich gehört haben, oder nach dem 1. Juni 1947 ihren Wohnsitz mit Genehmigung des Staatsbeauftragten nach Bayern, Hessen, Württemberg-Baden verlegt haben.

(2) Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten auch dann, wenn der Flüchtling Altbürger geworden ist.

§ 2

(1) Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung sind die in § 1 genannten Personen berechtigt, wenn die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Für die Erhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit gelten die Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.

(3) Die an einen ausländischen Versicherungsträger geleisteten Beiträge werden den an deutsche Versicherungsträger geleisteten Beiträgen gleichgeachtet, sofern auf Grund von Staatsverträgen Gegenseitigkeit verbürgt war oder verbürgt ist.

(4) Die in § 1 genannten Personen haben beim Vorliegen der dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen auch Ansprüche nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz).

§ 3

(1) Für Ansprüche der in § 1 genannten Personen aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- (Handwerker-) und Knappschaftsversicherung werden die nach diesem Gesetz entstehenden Kosten vom Lande ihres Wohnortes vorlagsweise übernommen vorbehaltlich der Regelung der endgültigen Kostentragung und Ersatzgewährung.

(2) Die Leistungen werden durch den örtlich zuständigen Versicherungsträger festgestellt. Er hat auch die Renten zur Zahlung anzuweisen und entsprechende Vorschüsse zu zahlen.

(3) Für ehemalige Bedienstete der Eisenbahnen ist die Reichsbahnversicherungsanstalt, bei Arbeitsunfällen die Reichsbahnunfallversicherung zuständig.

§ 4

In der Unfallversicherung ist die staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zur Feststellung und Zahlung der Renten und sonstigen Leistungen zuständig.

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 5

(1) Art, Umfang, Höhe, Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den im Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen geltenden Bestimmungen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.

(3) Als Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes zählen auch Ansprüche gegen eines der früheren Ersatzinstitute der tschechoslowakischen Pensionsversicherung und Ansprüche derjenigen Personen, die nach § 6 Buchstabe a) des tschechoslowakischen Gesetzes betreffend Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters vom 9. Oktober 1924 (Nr. 221 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen) in der am 1. Mai 1945 gültigen Fassung von der Versicherungspflicht ausgenommen und nicht anderweit gesetzlich versichert waren, soweit die Ansprüche nicht die Ansprüche auf Leistungen nach der deutschen Sozialversicherung übersteigen.

(4) Ob und inwieweit Ansprüche gegen sonstige Versicherungseinrichtungen, insbesondere eine Zusatzversicherung, anerkannt werden, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 6

(1) Auf die in § 1 genannten Personen finden die Vorschriften der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) mit den dazu ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Anwendung.

(2) Die von den Trägern der Invaliden- und Angestelltenversicherung hierfür an die Allgemeinen Ortskrankenkassen bzw. die Knappschaftskrankenkasse oder die Reichsbahnbetriebskrankenkasse nach der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner mit den dazu ergangenen Ausführungs-, Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu leistenden Pauschalbeiträge werden von dem Lande des Wohnorts der in § 1 genannten Personen insoweit ersetzt, als sie nicht an den Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung einzubehalten sind.

§ 7

Die Arbeitsministerien erlassen im Einvernehmen mit den Finanzministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig gewordenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die Leistungen aus dem Gesetz beginnen mit dem ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats. Mit diesem Tage treten diesem Gesetz entgegenstehende bisherige Bestimmungen außer Kraft.

(2) Soweit Leistungen an die in § 1 bezeichneten Personen bis zu diesem Zeitpunkt nach anderen Grundsätzen und Bestimmungen gewährt wurden, bewendet es hierbei. Es finden weder Rückzahlungen noch Nachzahlungen statt.

Stuttgart, den 4. Dezember 1947.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Ulrich
Dr. Veit Stooß R. Kohl
Otto Steinmayer

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Febr. 1948, S. 15.

Gesetz Nr. 911
über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater

Vom 17. Dezember 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater bedürfen zur Ausübung ihres Berufes der öffentlichen Bestellung, die durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder eine von ihnen bestimmte nachgeordnete Behörde erfolgt.

(2) Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung voraus. Bei der Bestellung sind die Bewerber auf pflichtgemäße Erfüllung ihrer Berufspflichten zu vereidigen.

§ 2

(1) Handelsrechtliche Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb sich mit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) oder Steuerberaters (Steuerberatungsgesellschaften) befaßt, bedürfen der Zulassung, die durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung einer Gesellschaft zur Wirtschaftsprüfertätigkeit ist, daß die persönlich haftenden Gesellschafter und bei juristischen Personen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sind. Werden in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisoren, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, beschäftigt, so muß in der Gesellschaft auf je fünf Revisoren ein Wirtschaftsprüfer tätig sein. Auf Steuerberatungsgesellschaften findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 3

Einer Genehmigung bedarf auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen durch die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften. Die Leitung solcher Niederlassungen und Geschäftsstellen muß bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Händen von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern und bei Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften in den Händen von öffentlich bestellten Steuerberatern liegen. Die Leiter müssen ihren Wohnsitz am Ort der Niederlassung haben.

§ 4

Die persönliche Eignung wird von einem Zulassungsausschuß, die fachliche Eignung vom Prüfungsausschuß festgestellt.

§ 5

(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften unterstehen hinsichtlich ihrer Berufsausübung der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums, die in Fragen der Steuerberatung in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium ausgeübt wird. Die allgemeinen Grundsätze der Berufsausübung und der Beaufsichtigung der Berufsangehörigen werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(2) Das Wirtschaftsministerium kann die öffentliche Bestellung widerrufen, wenn im Disziplinarverfahren der Wegfall der persönlichen Eignung rechtskräftig festgelegt ist. In dringenden Fällen kann das Wirtschaftsministerium einstweilige Anordnungen über die Untersagung der Berufsausübung erlassen. Die Maßnahmen sind, soweit die Tätigkeit der Steuerberater betroffen wird, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durchzuführen. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Zulassung handelsrechtlicher Gesellschaften, der bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfolgen kann.

(3) Tritt das Bedürfnis zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Gebiete der Steuerberatung auf, so kann die Anordnung durch das Finanzministerium allein erlassen werden. Das Wirtschaftsministerium ist von dem Erlaß der Anordnung zu verständigen.

§ 6

(1) Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes öffentlich bestellt oder zugelassen sind, bedürfen keiner

erneuten Bestellung. Das Recht zur Ausübung ihres Berufes erlischt jedoch, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1948 ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen beim Wirtschaftsministerium angezeigt und den Nachweis ihrer öffentlichen Bestellung erbracht haben. Ist die Anzeige ohne Verschulden des Anzeigepflichtigen unterblieben, so kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden, wenn die Anzeige unverzüglich nach Fortfall des Behinderungsgrundes nachgeholt wird.

(2) Das gleiche gilt für die Gesellschaften der in § 2 genannten Art.

(3) Die Bestimmungen über die politische Bereinigung der Wirtschaft werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und handelsrechtlichen Gesellschaften und ihre auswärtigen Niederlassungen sind in beim Wirtschaftsministerium zu führende Berufsregister einzutragen. Die Register sind öffentlich.

§ 8

Für die Erlaubnis der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen sowie die Regelung ihrer Dienstaufsicht verbleibt es bei den Bestimmungen des § 107 a der Reichsabgabenordnung.

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

a) wer, ohne als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt zu sein, sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung beilegt,
b) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen ist,
c) wer, ohne als Bücherrevisor öffentlich bestellt zu sein, sich als Bücherrevisor bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung beilegt,
d) wer, ohne als Steuerberater öffentlich bestellt zu sein oder die Erlaubnis zur Tätigkeit als Helfer in Steuersachen zu besitzen, sich als solcher bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung zulegt,
e) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Steuerberatertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft zugelassen ist.

(2) Im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere als ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnungen, deren Führung verboten ist, die Bezeichnung als Wirtschaftsanwalt, Wirtschafts- oder Steuersachverständiger, Wirtschaftsberater und Wirtschaftstreuhänder. Entsprechendes gilt für die Aufnahme derartiger Bezeichnungen in die Firmen oder Firmenzusätze von handelsrechtlichen Gesellschaften, die nicht die Voraussetzung des § 2 erfüllen.

§ 10

Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Zulassungs- und Prüfungsausschüsse, erläßt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 12

(1) Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

a) Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhänderwesens vom 23. März 1943 (RGBl. I S. 157),
b) alle auf die Zulassung von Steuerberatern bezüglichen Vorschriften in Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen. Die Bekanntgabe dieser Vorschriften erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Stuttgart, den 17. Dezember 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
R. Kohl Otto Steinmayer

— Reg.-Bl. Nr. 1 vom 30. Jan. 1948, S. 9.

Gesetz Nr. 76
über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Vom 12. Januar 1948

Der Landtag hat am 12. Dezember 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 1286 Abs. 1 RVO. erhält folgende Fassung:

Die Rente beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Wird sie jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie erst mit Ablauf des Antragsmonats, es sei denn, der Berechtigte weist nach, daß er ohne sein Verschulden die frühere Antragstellung unterlassen hat.

§ 2

Nachzahlungen auf Grund verspätet gestellter Rentenanträge erfolgen frühestens ab 1. Mai 1945. Sie unterbleiben, wenn der Antragsteller oder sonst Berechtigte für die rückliegende Zeit auf Grund eines rechtlichen Anspruchs Unterstützungen bezogen hat.

§ 3

Es werden aufgehoben:

a) Der § 22 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34);
b) der § 2 Abs. 3 des zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (RGBl. I S. 407);
c) der § 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 7. März 1942 (RGBl. I S. 116).

§ 4

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Anträge werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erledigt.

§ 5

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Arbeitsministerium.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Febr. 1948, S. 11.

Gesetz Nr. 327
über Röntgenreihenuntersuchungen

Vom 12. Januar 1948

Der Landtag hat am 19. Dezember 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer in Württemberg-Baden wohnt, ist auf öffentliche Aufforderung verpflichtet, sich einer Röntgenreihenuntersuchung auf Tuberkulose zu unterziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2

Die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen obliegt den Gesundheitsämtern. Sie bestimmen Zeit und Ort der Untersuchungen und geben dies den Gemeinden bekannt.

§ 3

Die Gemeinden sind verpflichtet, unentgeltlich

a) geeignete Räume für die Untersuchungen herzurichten und den Gesundheitsämtern zur Verfügung zu stellen,
b) auf Ersuchen der Gesundheitsämter die Untersuchungen vorzubereiten und das für die Vorbereitung und die Untersuchungen erforderliche nichtärztliche Personal zu stellen,
c) für die Bekanntmachung der Aufforderung und der Untersuchungstermine in ihrem Bereich zu sorgen,
d) die zu Untersuchenden zu laden.

§ 4

Die aus der Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen entstehenden Kosten werden vom Staat getragen.

§ 5

Wer der Aufforderung zur Teilnahme an einer Röntgenreihenuntersuchung schuldhaft nicht Folge leistet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 6

Das Innenministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Febr. 1948, S.18.

Gesetz Nr. 712

über Versicherungsfreiheiten der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei in der Unfallversicherung

Vom 12. Januar 1948

Der Landtag hat am 12. Dezember 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In der Unfallversicherung nach dem dritten Buch der Reichsversicherungsordnung sind versicherungsfrei:

1. Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien und Imkereien, soweit die Fischerei und die Imkerei nicht Bestandteil oder Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 915 Abs. 1 a RVO.) ist; das gleiche gilt für die im Unternehmen tätigen Ehegatten dieser Unternehmer;
2. Verwandte und Verschwägerte der nach Ziff. 1 versicherungsfreien Unternehmer und Ehegatten bei unentgeltlicher Beschäftigung in nicht gewerbsmäßig betriebenen Fischereien und Imkereien; § 541 Nr. 8 Satz 2 RVO. gilt auch hier;
3. Personen, die auf Grund einer ihnen vom Fischerei- oder Jagdausübungsberechtigten unentgeltlich oder entgeltlich erteilten Fischerei- oder Jagderlaubnis die Fischerei oder Jagd ausüben (Fischerei- oder Jagdgäste);
4. Mitglieder von Sportfischereivereinigungen, soweit sie die Gewässer der Vereinigung zum eigenen Nutzen befischen.

§ 2

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 915 I a, b, 537 Nr. 8 RVO. werden aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Febr. 1948, S.18.

Gesetz Nr. 914

über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter

Vom 12. Januar 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Haben Verlobte, denen aus rassischen Gründen die standesamtliche Eheschließung versagt wurde, dem ungeachtet den Entschluß, eine dauernde Verbindung einzugehen, durch Erwirken einer kirchlichen Trauung, durch Erklärung vor den Angehörigen oder auf andere Weise ernstlich bekundet, so kann das Justizministerium, wenn der Tod des einen Teils die Nachholung der standesamtlichen Eheschließung verhindert hat, der Verbindung die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkennen. Hierbei ist der Tag festzusetzen, welcher als Tag der Eheschließung zu gelten hat.

(2) Ist die standesamtliche Eheschließung nachgeholt worden, so kann das Justizministerium, wenn dies zur Wiedergutmachung eines Schadens erforderlich ist, auf Antrag bestimmen, daß die Wirkungen der Eheschließung schon von einem früheren Zeitpunkt an als eingetreten gelten. Ein bloßer Vermögensschaden kommt nur in Betracht, wenn er nach den Verhältnissen der Beteiligten erheblich ist.

(3) Eine Anordnung nach Abs. 1 und 2 hat keine Rechtswirkung für das eheliche Güterrecht.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß für die außergesetzliche Verbindung eines politisch Verfolgten, sofern dieser wegen der Verfolgung unter falschem Namen, verborgen oder in sonstiger Weise außerhalb der bürgerlichen Ordnung lebte und hierdurch an der standesamtlichen Eheschließung gehindert war.

§ 3

Der Antrag auf Anerkennung nach §§ 1 und 2 kann nur binnen eines Jahres vom Inkrafttreten des Gesetzes ab, von Kriegsgefangenen binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft, gestellt werden.

§ 4

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt das Justizministerium. Im Benehmen mit dem Innenministerium bestimmt es den Wortlaut der notwendigen Eintragungen im Personenstandsregister.

(2) Gebühren dürfen für das Verfahren nicht erhoben werden.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Januar 1948, S.17.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz Nr. 915
über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen

Vom 12. Januar 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Rang der Abgeltungslasten bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Wiederkehrende Leistungen, die zur allmählichen Tilgung eines auf Grund des § 4 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 503) gewährten Abgeltungsdarlehen als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind und zu deren Sicherung eine Abgeltungshypothek nicht bestellt ist, genießen in der Zwangsversteigerung das Vorrecht der Rangklasse 3 des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit, als die Beträge mehr als zwei Jahre rückständig sind.

§ 2

Änderung der Bedingungen für das Abgeltungsdarlehen

Ist eine Abgeltungshypothek bestellt worden oder wird eine solche bestellt, so können die Beteiligten die Bedingungen für das Abgeltungsdarlehen (§ 6 der in § 1 dieses Gesetzes genannten Durchführungsverordnung) zugunsten des Schuldners ändern. Für die Eintragung im Grundbuch sind insoweit die besonderen grundbuchrechtlichen Vorschriften des § 9 der Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:
Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Febr. 1948, S. 17.

II. Verordnungen

Verordnung Nr. 191
der Landesregierung zur Änderung der Durchführungs-Verordnung zum Wohnungsgesetz

Vom 17. Dezember 1947

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes) vom 8. März 1946 wird verordnet:

§ 1

(1) § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 163 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 2. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 72) *) erhält folgende Fassung:

„Zu den Ausschüssen der Aufsichtsbehörden, der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte ist ein im Gesundheitswesen bewanderter Vertreter zuzuziehen."

(2) § 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Dezember 1947.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:
Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
R. Kohl Otto Steinmayer

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Febr. 1948, S. 12.

*) Amtsblatt S. 210.

Verordnung Nr. 717
Zweite Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz)

Vom 12. Dezember 1947

Auf Grund von § 37 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7)*) wird verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1

Anspruch auf Leistungen nach dem § 1 des KB-Leistungsgesetzes haben Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Land Württemberg-Baden haben. Bedürfen Personen einer amtlichen Zuzugsgenehmigung, so ist auch deren Besitz Voraussetzung für die Gewähr der Leistungen.

§ 2

Als „Umsiedlungszwangsmaßnahmen" im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz vom 27. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 114) gilt auch die zwangsweise Rückführung Auslandsdeutscher als Folge bzw. Auswirkung des zweiten Weltkrieges.

§ 3

§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 114) *) erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Bei Ansprüchen von Flüchtlingen (§ 1 des Flüchtlingsgesetzes) steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftsgebiets dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich."

§ 4

Schädigende Ereignisse, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Angehörigen oder Beschäftigten der Besatzungsmacht verursacht werden, begründen keinen Anspruch nach § 1 des KB-Leistungsgesetzes, soweit Schadensansprüche gegen die Besatzungsmacht anerkannt werden.

§ 5

Schädigende Einwirkungen, die bei der Trümmerbeseitigung entstehen, gelten unbeschadet des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten Durchführungsverordnung nicht als unmittelbare Kriegseinwirkung.

§ 6

Für die aus der Kriegsgefangenschaft Entlassenen endet der Entlassungsweg mit dem Eintreffen in ihrer Wohnung. Der Entlassungsweg darf nur unwesentlich unterbrochen werden, sonst gilt er bereits mit der Unterbrechung als beendet. Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen Deutschlands noch keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen im ersten Entlassungs- oder Flüchtlingslager als beendet.

§ 7

§ 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Ziff. 6:

„6. der Dienst

a) bei der Organisation Todt nach Ausbruch des Krieges,
b) beim Baustab Speer,
c) der hauptamtlich Angestellten der Technischen Nothilfe, die für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt waren,
d) der Luftschutzpolizei,
e) im Luftschutz nach Aufruf des Luftschutzes,
f) im zivilen Grenzschutz,
g) im Frontschutzkorps."

§ 8

§ 4 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein die Leistungen ausschließender Dienst im Sinne des § 1 Abs. 2 des KB-Leistungsgesetzes liegt bei freiwilliger Dienstleistung vor.

*) Amtsblatt S. 41, 266.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Freiwilliger Dienst liegt nicht vor, wenn die Parteigliederungen im Verband oder für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt waren und deren Befehlsgewalt unterstanden."

§ 9

Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist von der ursprünglichen (ungeminderten) Erwerbsfähigkeit des Beschädigten auszugehen.

§ 10

Die durch eine Gesundheitsschädigung oder Verschlimmerung einer bereits bestehenden Gesundheitsschädigung bedingte Erwerbsunfähigkeit ist in Hundertteilen der ursprünglichen Erwerbsfähigkeit abgestuft von 10 zu 10 v. H. festzusetzen.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 11

§ 12 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Krankenkassen im Sinne des § 3 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes sind alle gesetzlichen Krankenkassen einschließlich der Ersatzkassen."

§ 12

§ 13 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Macht die Landesversicherungsanstalt von der in § 3 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes gegebenen Ermächtigung Gebrauch, so gelten für die Durchführung der Heilbehandlung die Vorschriften über Krankenbehandlung in der gesetzlichen Unfallversicherung."

§ 13

Beschädigte, denen kein Krankengeld aus der Krankenversicherung zusteht, können unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung Krankengeld bis zu 26 Wochen erhalten, wenn unmittelbar vor der Erkrankung Arbeitseinkommen bezogen wurde, das sich infolge der Arbeitsunfähigkeit gemindert hat. Das Krankengeld bemißt sich nach einem Grundlohn von

5.— RM in Ortsklasse I,
4,75 RM „ „ II und
4.50 RM „ „ III.

Es darf den Betrag der Einkommensminderung und mit der Rente zusammen den Betrag der Vollrente einschließlich der Kinderzulagen nicht übersteigen.

§ 14

Bei Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege wird den Angehörigen des Beschädigten ein Familiengeld in Höhe des halben Krankengeldes gewährt, das dem Beschädigten zustehen würde, wenn keine Krankenhaus- bzw. Heilanstaltspflege gewährt würde.

§ 15

Wird durch den Gebrauch von Hilfsmitteln ein nicht unerheblicher Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk verursacht, so ist dieser Schaden nach den in der Unfallversicherung maßgebenden Richtlinien zu ersetzen (§ 558 g RVO, Verordnung des RAM über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 — RGBl. I S. 387 —, § 16). Der Ersatz wird durch eine Pauschvergütung von monatlich 3.50 RM auf Antrag solchen Schwerbeschädigten gewährt, die Träger sind von

a) Ober- und Unterschenkelprothesen;
b) Oberarmprothesen;
c) Stützapparaten und
d) solchen Schwerbeschädigten, bei denen ein Mehrverschleiß durch schwere Fisteleiterungen oder bei Afterschließmuskelschwäche bedingt ist.

Wenn in anderen Fällen ein begründeter Anlaß für einen nicht unerheblichen Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche und Schuhwerk vorliegt, so setzt die Landesversicherungsanstalt im Einzelfall den Schadensersatz fest.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 16

(1) Das in § 6 Abs. 2 und 3 des KB-Leistungsgesetzes über den Wohnsitz, das Ortsklassenverzeichnis und den Jahresarbeitsverdienst Gesagte gilt für alle Rentenberechtigten und Hinterbliebenen.

(2) Als Wohnsitz im Sinne des § 6 gilt der ständige Aufenthaltsort.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 17

§ 16 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Witwenrente beträgt nach

§ 7 Abs. 1 Buchst. a des KB-Leistungsgesetzes zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes).

§ 7 Abs. 1 Buchst. b und c des KB-Leistungsgesetzes ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes).

(2) Die Rente nach § 7 Abs. 1 Buchst. b des KB-Leistungsgesetzes erhöht sich für eine Witwe, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes)."

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 18

Von den Einkünften nach § 14 Abs. 1 des KB-Leistungsgesetzes sind zunächst die freien Beträge nach § 14 Abs. 2 des KB-Leistungsgesetzes abzusetzen, sodann sind die anrechenbaren Teile gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. a bis e zu ermitteln.

Zu § 22 des Gesetzes:

§ 19

§ 28 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Als Wohnort im Sinne des § 22 KB-Leistungsgesetzes gilt der ständige Aufenthaltsort.

(2) Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der ständige Aufenthaltsort der Witwe (des Witwers bzw. der Eltern) und, wenn ein solcher zur Zeit der Antragstellung nicht vorhanden ist, der letzte ständige Aufenthaltsort des Verstorbenen oder Verschollenen maßgebend.

(3) Haben Hinterbliebene eines Verstorbenen oder Verschollenen auf Grund behördlich angeordneter Evakuierungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen einen neuen Aufenthaltsort nach dem 1. Mai 1945 begründet, so ist für die Geltendmachung ihrer Ansprüche die Landesversicherungsanstalt ihres neuen ständigen Aufenthaltsortes zuständig."

Zu § 23 des Gesetzes:

§ 20

Bei Umsiedlung oder Umzug in ein anderes Land der amerikanischen Zone oder einer anderen Zone enden die Leistungen mit dem Ende des Monats, in dem die polizeiliche Abmeldung erfolgt oder der ständige Aufenthalt aufgegeben wird.

Zu § 26 des Gesetzes:

§ 21

§ 30 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Der bei der Landesversicherungsanstalt zu bildende Beschwerdeausschuß (§§ 26 und 29 des KB-Leistungsgesetzes) besteht aus dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt oder seinem Stellvertreter und je einem Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 32 des Gesetzes:

§ 22

§ 38 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Berichtigung eines Bescheides gemäß § 32 des KB-Leistungsgesetzes erforderlich, der bereits zugestellt wurde, so ist dieser Bescheid wieder einzufordern und eine etwaige unrichtige Zahlungsanweisung gleichzeitig zurückzuziehen. Die Verfügung über die Berichtigung ist dem Rentenberechtigten zuzustellen und eine neue Zahlungsanweisung zu erteilen.

(2) Beschwerde gegen die Berichtigung oder Ablehnung einer solchen ist binnen einer Frist von einem Monat an das Landesarbeitsgericht, das für den Wohnort des Anspruchberechtigten zuständig ist, einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist vom Landesarbeitsgericht Rechtskraftzeugnis anzufordern, wenn durch die Berichtigung der materielle Inhalt des Bescheides geändert wurde.

(3) Bis zur gesetzlichen Regelung des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht tritt an seine Stelle das Oberversicherungsamt."

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Dezember 1947.

Kohl

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Febr. 1948, S. 13.

Verordnung Nr. 519

Zweite Durchführungsverordnung des Finanzministeriums zum Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden (Wahlordnung für den Verwaltungsrat)

Vom 19. Dezember 1947

Auf Grund des § 28 des Gesetzes Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank Württemberg-Baden vom 7. Dezember 1946 (Reg.Bl. S. 291) *) wird für das Wahlverfahren nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Die Wahl des Verwaltungsratsmitglieds aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute erfolgt durch einen Ausschuß, der sich aus je drei Vertretern des württembergischen und des badischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie je einem Vertreter der Württembergischen Landeskreditanstalt und der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau zusammensetzt. Bei der Wahl steht jedem Vertreter eine Stimme zu. Stellvertretung durch ein anderes Wahlausschußmitglied ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Vertreter je Amtsperiode abwechselnd aus den Kreisen der württembergischen und der badischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zu entnehmen.

§ 2

Die Wahl des Verwaltungsratsmitglieds aus den Kreisen der genossenschaftlichen Kreditinstitute erfolgt durch die vier Vorstände der württembergischen und badischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände. Jeder Verband hat eine Stimme, das zu wählende Verwaltungsratsmitglied ist für jede Amtsperiode abwechselnd aus den Kreisen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften zu entnehmen.

§ 3

Die Wahl des Verwaltungsratsmitglieds aus den Kreisen der privaten Kreditinstitute erfolgt durch einen Wahlausschuß der privaten Kreditinstitute in Württemberg-Baden, in den zu entsenden haben:

die Filialbankinstitute	5 Vertreter
die übrigen Aktienbanken	3 Vertreter
die Privatbankiers	2 Vertreter
die Hypothekenbanken	1 Vertreter.

*) Amtsblatt S. 21.

Von den Vertretern soll die Hälfte aus den Kreisen der württembergischen und die Hälfte aus den Kreisen der badischen Institute entnommen werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 1947.

Dr. Köhler

— Reg.-Bl. Nr. 2 vom 20. Febr. 1948, S. 13.

Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden zum Vollzug des Badischen Irrenfürsorgegesetzes

Vom 11. Dezember 1947

Auf Grund des § 12 des Badischen Gesetzes betr. die Irrenfürsorge vom 25. Juni 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299) wird verordnet:

§ 1

Das in § 14 Absatz 3 der Verordnung über den Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes vom 30. Juni 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144) vorgeschriebene Muster II Teil II erhält die Fassung der nachstehend abgedruckten Anlage.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1947.

Der Präsident des Landesbezirks Baden

Dr. Köhler

Anlage:

Muster II, Teil II zu § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1910

Zeugnis der Ortspolizeibehörde

für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt

Teil II

Fragen:	Antworten:	
Persönliche Verhältnisse der Angehörigen des Kranken	Name und Beruf	Jahr d. Geburt, zutreffendenfalls auch d. Todes
a) Name, Alter, Beruf und Wohnort der Eltern des Kranken: Zeit des Todes, falls dieselben nicht mehr leben:		
b) Name, Alter, Beruf und Wohnort der Voreltern des Kranken, soweit sie noch leben:		
c) Geschwister des Kranken: Name, Alter, Beruf und Wohnort; Zeit des Todes, falls sie nicht mehr leben:		
d) Kinder des Kranken: Name, Alter, Beruf und Wohnort; Zeit des Todes des etwa Verstorbenen:		
e) Volljährige Enkel des Kranken: Name, Alter, Beruf und Wohnort:		
f) Etwaige Angaben über Geisteskrankheiten und dergleichen in der Verwandtschaft des Kranken (nur auszufüllen, soweit der Ortspolizeibehörde bekannt; besondere Erhebungen hierwegen sind zu unterlassen):		

..... (Ort), den ..... 19.....

Der Bürgermeister:

Verordnung
des Präsidenten des Landesbezirks Baden
zur Änderung der Bad. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247)

Vom 11. Dezember 1947

§ 1

§ 29 Abs. 1 Satz 1 der Bad. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) erhält folgende Fassung: „Ein Zögling darf nur in einer Familie untergebracht werden, deren soziale und sittlich einwandfreie Gesinnung festgestellt ist."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1947.

Der Präsident des Landesbezirks Baden
Dr. Köhler

III. Bekanntmachungen und Runderlasse

Entschädigungen für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 2. März 1948 Nr. 940

1. Durch die anhaltende Steigerung der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Kraftfahrzeuge sind die in meinem Runderlaß vom 28. Juni 1946 Nr. 3586 (Amtsblatt S. 279) festgesetzten Kilometervergütungen beim Benützen privateigener Kraftwagen zu Dienstreisen unzureichend geworden.

   Bis zur endgültigen Regelung der Richtlinien nach Durchführung der Währungsreform werden die Vergütungen für den dienstlich gefahrenen Kilometer rückwirkend **vom 1. Januar 1948** in allen Stufen um 2 Reichspfennige erhöht.

   Die Vergütungen betragen daher für die Fahrzeuggruppe

bei einer Fahrleistung	I	II	III	IV	V	VI
von 1 bis 6000 km . .	17	18	19	21	22	24 Rpf
von 6001 bis 18 000 km .	15	16	17	19	20	22 Rpf
von 18 001 km und mehr	13	14	15	17	18	20 Rpf

   Die Vergütung für privateigene Krafträder bleibt unverändert in allen Stufen 10 Rpf/km.

   Die Kilometervergütung für die privateigenen Kraftfahrzeuge, die nicht auf behördliche Veranlassung vom Fahrzeugbesitzer angeschafft wurden, jedoch mit Genehmigung für dienstliche Zwecke verwendet werden, wird für alle Stufen von 13 auf 15 Rpf/km erhöht.

   Die Mitfahrergebühren für andere Beamte, Angestellte usw., die in den privateigenen Kraftwagen mitgenommen werden, um Dienstreisen auszuführen, werden von 2 bzw. 3 Rpf auf 4 Rpf für den Kilometer erhöht.
2. Für die noch in Betrieb befindlichen beamteneigenen Kraftfahrzeuge werden die Vergütungen für den dienstlich gefahrenen Kilometer ab 1. Januar 1948 für alle Fahrzeugtypen und die Mitfahrergebühren um 2 Rpf erhöht.
3. Es wird daran festgehalten, daß das Mitfahren in den Kraftwagen in die freie Entschließung der Beteiligten gestellt wird. Es liegt im Interesse des Fahrzeugbesitzers, die Mitfahrergebühren gegebenenfalls auch einzuziehen, um sie zur Deckung seiner Unkosten mitzuverwenden.
4. Die Vergütungen, die für außerdienstliche Benützung der Dienstkraftfahrzeuge (Pkw und Kräder) in dem mit Schreiben vom 3. Oktober 1947 Nr. 4306 den einzelnen Abteilungen mitgeteilten Erlaß des Finanzministeriums Württemberg-Baden vom 5. September 1947 Nr. III B 75 — 396 2. Ang. festgesetzt sind, bleiben unverändert.

H 4221 B — P 27

Dr. Köhler

Benützung des Erholungsurlaubs für das Jahr 1947

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 6. März 1948 Nr. 1477

Mit Rücksicht darauf, daß viele Angehörige des öffentlichen Dienstes infolge starker dienstlicher Inanspruchnahme bis jetzt ihren Urlaub für das Jahr 1947 nicht oder nur teilweise nehmen konnten, hat das Staatsministerium mit Entschließung vom 26. Februar 1948 Nr. 362 angeordnet, daß der Urlaub noch bis zum 30. Juni 1948 einschließlich nachgeholt werden darf.

Dr. Köhler

Reichsmittel zur Förderung des Wohnungsbaues

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 20. Februar 1948 Nr. 6090

An die Herren Landräte und die Gemeindeverwaltungen

Das Finanzministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß vom 1. April 1947 Nr. D 3/22 (B 2) angeordnet, daß alle Darlehen, die durch die Deutsche Bau- und Bodenbank A.G., Berlin, oder durch die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten aus eigenen oder treuhänderischen Mitteln des Reiches gegeben worden sind, bei der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G., Zweigniederlassung Karlsruhe, anzumelden sind, soweit die Darlehensnehmer im Landesbezirk Baden ihren Wohnsitz haben. Insbesondere sind anzumelden:

Reichsbaudarlehen für Eigenheime,
Reichsbaudarlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge:
Not-, Behelfs- und Flüchtlingswohnungen,
Ansiedlung abgebauter Reichsbeamter (Beamtensiedlung),
Kleinsiedlungen,
Kleingärten,
Volkswohnungen,
Altstadtgesundung (Altstadtsanierung),
Fertigstellung stillgelegter Bauten.

Die Darlehensnehmer werden hierdurch nochmals auf diesen Erlaß hingewiesen und aufgefordert, eine Anmeldung der Darlehen vorzunehmen, sofern diese noch nicht von der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G., Zweigniederlassung Karlsruhe, erfaßt worden sind. Die Bank ist mit der treuhänderischen Verwaltung dieser Darlehen beauftragt und ist ermächtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen.

Zusatz für die Landräte und die Stadtverwaltungen der Stadtkreise:

In die Amtsblätter ist ein entsprechender Hinweis auf die Anmeldepflicht aufzunehmen.

In Vertretung
Dr. Unser

Herausgeber und Schriftleitung: Präsidialstelle des Landesbezirks Baden in Karlsruhe, Hauptpostgebäude. Druck und Verlag: Badenia, Verlag und Druckerei, A.-G., Karlsruhe. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 1.30 RM, einschließlich 0.12 RM Beförderungsgebühr, zuzüglich 0.24 RM Zustellgebühr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg